

**Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse
des Rates der Stadt Gummersbach
vom 08.12.1999
in der Fassung des VII. Nachtrags vom 25.09.2014**

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878) und des § 8 der Hauptsatzung der Stadt Gummersbach hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 08.12.1999 folgende Zuständigkeitsordnung für seine Ausschüsse erlassen:

§ 1

Grundsätzliche Zuständigkeit des Rates

Der Rat der Stadt ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt Gummersbach oder diese Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind.

Dem Rat der Stadt steht vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen das Recht zu, die übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall durch Ratsbeschluss sich oder einem Ausschuss vorzubehalten (Rückholrecht).

§ 2

Grundsätzliche Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse
der Fachausschüsse

Der Rat der Stadt bildet folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss
- Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Umlegungsausschuss
- Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
- Kulturausschuss
- Ausschuss für Schule, Sport und Soziales
- Betriebsausschuss Stadtwerke
- Jugendhilfeausschuss.

Der Rat der Stadt kann bei Bedarf weitere Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. Dabei sind ihre Zuständigkeiten festzulegen.

Die Fachausschüsse haben grundsätzlich folgende Aufgaben:

a) Sie beraten

- aa) den Rat und die Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und
- bb) den Haushalts- und Investitionsplan in ihren Fachbereichen.

b) In den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches

- aa) entscheiden sie über Anträge aller Art,
- bb) beschließen sie über Ausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und
- cc) beschließen sie über Auftragsvergaben, soweit die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind, ab 100.000,00 € in unbegrenzter Höhe.

Voraussetzung für die vorgenannten Entscheidungen und Beschlüsse ist, dass den Fachausschüssen nach der Gemeindeordnung die Entscheidungsbefugnis zusteht, bzw. sie ihnen vom Rat der Stadt mit dieser Zuständigkeitsordnung oder im Einzelfall übertragen worden ist.

Im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse können Fachausschüsse für die Erledigung bestimmter Aufgaben einen Unterausschuss oder eine Arbeitsgruppe bilden.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Auftragsvergaben bis zur Höhe von 100.000,00 €. Hierüber entscheidet der Bürgermeister. Soweit der Bürgermeister Aufträge mit einem Volumen zwischen 25.000,00 € und 100.000,00 € vergibt, ist der zuständige Fachausschuss nachträglich zu unterrichten.

§ 3 Aufgabenübertragung

In den nachfolgenden §§ 4 bis 13 werden den jeweiligen Ausschüssen die dort aufgeführten Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen, soweit die Angelegenheiten nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind bzw. keine andere ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist.

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten als auf den Bürgermeister übertragen, auch wenn sie einem der aufgeführten Aufgabenbereiche der Ausschüsse zuzuordnen sind.

§ 4 Hauptausschuss

Aufgaben

- a) Abstimmung der Arbeiten aller gebildeten Ausschüsse (Koordinierungsrecht),
- b) Beratungen aller Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind.

Der Hauptausschuss kann Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, bevor sie dem Rat der Stadt zugeleitet werden, unbeschadet der Zuständigkeit der Fachausschüsse vorberaten. Dies gilt insbesondere für die Vorberatung aller Satzungen.

Entscheidungsbefugnisse

Der Hauptausschuss entscheidet über

- a) die Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilbeschlussrecht),
- b) die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
- c) die Wiederbesetzung freier Stellen durch externe Bewerber,

- d) die Personalangelegenheiten von Beamten und Angestellten nach Maßgabe der Hauptsatzung,
- e) die Anerkennung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten aufgrund von Ermessensvorschriften,
- f) die Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen und Verbänden,
- g) Anregungen und Beschwerden in allen Angelegenheiten der Stadt sowie Beschwerden, die sich gegen Entscheidungen des Rates, der Fachausschüsse oder des Bürgermeisters richten, soweit dadurch nicht in ein schwebendes förmliches Verwaltungs-, Straf- oder Rechtsstreitverfahren eingegriffen wird oder der Ausgang eines derartigen Verfahrens beeinflusst werden kann. Eine Entscheidung erfolgt nur, soweit keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist.

§ 5

Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

Aufgaben

- a) Vorberatung aller haushalts-, kassen- und steuerrechtlichen Angelegenheiten, soweit diese vom Rat der Stadt zu entscheiden sind,
- b) Vorberatung der Haushaltssatzung einschl. des Haushalts- und Investitionsplanes sowie der Sammelnachweise und ggf. Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes,
- c) Analysen und Zielsetzung für die Entwicklung der Wirtschaftsstruktur der Stadt,
- d) Inhalte und Organisation der Wirtschaftsförderung,
- e) Sektorale Förderung der Wirtschaftsstruktur,
- f) Maßnahmen zur Verstärkung des Angebots an Freizeitanlagen,
- g) Inhalte und Organisation der Fremdenverkehrsförderung,
- h) Maßnahmen zur Infrastrukturverbesserung des Fremdenverkehrs und zur Verbesserung des touristischen Angebotes.

Entscheidungsbefugnisse

Der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss entscheidet über

- a) die Ausführung des Haushaltsplanes, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
- b) die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen der Stadt, soweit diese im Einzelfall bei Stundungen oder Niederschlagungen die Summe von 25.000,00 € sowie bei Erlassen aus Billigkeitsgründen 12.500,00 € überschreiten,
- c) die Verfügung über das Gemeindevermögen, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) die Aufnahme von Krediten,
- e) alle Fragen der Wirtschafts- und Fremdenverkehrsförderung.

§ 6

Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgaben

- a) Prüfung der Jahresrechnung,
- b) Vorbereitung der Ratsbeschlüsse über die geprüfte Jahresrechnung,
- c) Vorbereitung der Ratsbeschlüsse über die Entlastung des Bürgermeisters,
- d) Überwachung der Haushaltswirtschaft,
- e) Prüfung der delegierten Sozialhilfeaufgaben,

Entscheidungsbefugnisse

Der Rechnungsprüfungsausschuss kann die Art und den Umfang der Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes einschränken, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

§ 7 Umlegungsausschuss

Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Ausschusses richten sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 07.07.1987 (GV NRW S. 220) in der jeweils geltenden Fassung. § 58 GO NW sowie die Geschäftsordnung der Stadt Gummersbach für den Rat und die Ausschüsse finden keine Anwendung.

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Umlegungsausschusses ergeben sich aus den Vorschriften des Baugesetzbuches sowie der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches.

§ 8 Kulturausschuss

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

Förderung und Pflege von Kultur, Kunst und Brauchtum, insbesondere

- a) Theater,
- b) Volkshochschule,
- c) Kreis- und Stadtbücherei,
- d) Bruno-Goller-Haus,
- e) Musikschule,
- f) Archiv für Stadtgeschichte und Volkskunde,
- g) Heimatforschung,
- h) sonstige kulturelle Angelegenheiten.

§ 9 Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Aufgaben

- a) Allgemeine Bauverwaltung,
- b) Vorberatung von Satzungen und Gebührensatzungen für die Bereiche Friedhofswesen und Straßenreinigung sowie Vorberatung des Flächennutzungsplanes, der Bebauungspläne und der sonstigen Satzungen nach Baugesetzbuch, Bauordnung NRW und Denkmalschutzgesetz NRW,
- c) Energiefragen, Intensivierung des Umweltschutzes und Erörterung von Grundsatzangelegenheiten,
- d) Förderung des Umweltbewußtseins,
- e) Verkehrsplanung anderer Träger für klassifizierte Straßen,
- f) Maßnahmen zur Naturdenkmalpflege und zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung),
- g) Fragen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung,
- h) Stadtentwicklungsplanung, Zielsetzung für die Entwicklung der Gesamtstadt und der Stadtteile,
- i) Entwicklungskonzepte und Zielsetzungen für sachliche Teilbereiche,

- j) Städtebauliche Planung, Standortplanung und Dorferneuerung,
- k) Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Entscheidungsbefugnisse

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss entscheidet über die

- a) Friedhofsangelegenheiten,
- b) Planungen von Hoch- und Straßenbaumaßnahmen,
- c) Vergaben im Hoch- und Tiefbaubereich, soweit nicht der Betriebsausschuss Stadtwerke zuständig ist,
- d) Reihenfolge der Ausführung der im Haushaltsplan finanzierten Hoch- und Straßenbaumaßnahmen,
- e) Auswahl der Architekten, Bauleiter, Ingenieurbüros, Sonderfachleute und die Durchführung von Wettbewerben, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- f) Angelegenheiten der Verkehrsplanung, Verkehrslenkung und Verkehrssicherung,
- g) Erschließungsverträge – einschließlich der kostenlosen, lastenfreien und unentgeltlichen Übertragung der öffentlichen Verkehrsflächen sowie der öffentlichen Grünflächen auf die Stadt im Zusammenhang mit dem Abschluss eines erschließungsvertrages – und sonstige Verträge mit Unternehmen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- h) Angelegenheiten des Umweltschutzes, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist,
- i) Aufstellungs-, Einleitungs- und Offenlegungsbeschlüsse zu den vorgenannten Satzungen sowie die Form der Beteiligungsverfahren,
- j) Ausnahmen von Veränderungssperren,
- k) Denkmalliste und den Denkmalpflegeplan (entsprechend des Denkmalschutzgesetzes),
- l) Landschaftsplanung und die Planfeststellungsverfahren,
- m) Flurbereinigungsangelegenheiten,
- n) Widmungen von Straßen, Wegen und Plätzen, Wegeeinziehungen und Straßenbenennungen,
- o) Baugestaltungsfragen,
- p) städtebaulichen Verträge einschließlich der kostenlosen, lastenfreien und unentgeltlichen Übertragung der öffentlichen Verkehrsflächen und der öffentlichen Grünflächen auf die Stadt im Zusammenhang mit dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages,
- q) Durchführung oder Nichtdurchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- r) verfahrensnotwendige Beschlüsse in Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen, soweit diese nicht aufgrund Gesetzes zwingend vom Rat zu fassen sind,
- s) Fertigstellungs- und Abrechnungsbeschlüsse für Straßenbaumaßnahmen im Sinne der §§ 127 ff. Baugesetzbuch,
- t) Abschnittsbildung bei Erschließungsanlagen im Sinne des § 130 Abs. 2 Baugesetzbuch.

§ 10

Ausschuss für Schule, Sport und Soziales

Aufgaben

- a) Angelegenheiten des Schulträgers von Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie Gymnasien nach den Vorschriften der Schulgesetzgebung,
- b) Pflege und Förderung des Sports sowie deren Einrichtungen
- c) Entsendung von Mitgliedern in die Schulkonferenzen gemäß § 61 des Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG),
- d) grundsätzliche Angelegenheiten im sozialen und familiären Bereich, soweit nicht andere Zuständigkeiten gegeben sind,
- e) Grundsatzfragen der städtischen Seniorenarbeit,
- f) sonstige freiwillige Leistungen der Stadt und

g) die Förderung der sozialen Einrichtungen anderer Träger.

Entscheidungsbefugnisse

Der Ausschuss für Schule, Sport und Soziales entscheidet über die vorgenannten Aufgaben. Für die unter Buchstaben a) bis c) gilt dies, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 11

entfällt

§ 12

Betriebsausschuss Stadtwerke

Aufgaben

Vorberatung der Beschlüsse des Rates zu Angelegenheiten der Stadtwerke.

Entscheidungsbefugnisse

Der Betriebsausschuss entscheidet über die

- a) Angelegenheiten der Stadtwerke, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilbeschlussrecht),
- b) Zustimmung zu Verträgen entsprechend § 4 der Betriebssatzung der Stadtwerke vom 18.09.1997 in der jeweils gültigen Fassung,
- c) Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen entsprechend § 4 der Betriebssatzung der Stadtwerke vom 18.09.1997 in der jeweils gültigen Fassung,
- d) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Eigenbetriebsverordnung,
- e) Zustimmung zur Mehrausgaben gemäß § 16 Eigenbetriebsverordnung,
- f) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- g) Stellungnahme zu Weisungen des Bürgermeisters im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung,
- h) Vergaben im Tiefbaubereich, wenn die Erledigung der Maßnahme den Stadtwerken übertragen wurde.

§ 13

Jugendhilfeausschuss

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

Der Jugendhilfeausschuss berät und entscheidet über

- a) grundsätzliche Angelegenheiten der Jugendhilfe und Jugendpflege, soweit nicht andere Zuständigkeiten gegeben sind,
- b) die Förderung der jugendpflegerischen Einrichtungen anderer Träger,
- c) Grundsatzfragen der städtischen Kindergärten,
- d) Grundsatzfragen der städtischen Jugendzentren,
- e) Grundsatzfragen der städtischen Spiel- und Bolzplätze einschließlich ihrer Ausführungsplanung.

§ 14

Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse

Soweit Angelegenheiten in den Aufgaben- oder Entscheidungsbereich mehrerer Ausschüsse fallen, werden diese Angelegenheiten untereinander abgestimmt bzw. in gemeinsamen Sitzungen beraten.

§ 15

Zusammensetzung und Verfahren der Ausschüsse

Die Zusammensetzung und das Verfahren in den Ausschüssen sind in der Gemeindeordnung NRW, der Hauptsatzung der Stadt Gummersbach und der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Gummersbach näher geregelt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 08.11.1994 einschließlich ihrer Nachträge außer Kraft.